

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Kettamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 59

Diez, Freitag den 10. März 1916

56. Jahrgang

Bekanntmachung

über Aenderung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 29. Februar 1916.

Auf Grund des Artikel I der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Stärkefabrikation usw. vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 118) bestimme ich:

I. An die Stelle der im § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588) vorgesehenen Höchstpreise treten folgende Preise:

Für	Kartoffel- floden	Kartoffel- schmelz	Kartoffelmehl einchl. des Zuschlags für be- sondere Sorten	Trockene Kartoffelstärke und Kartoffel- stärkemehl
	Markt	Markt	Markt	Markt
im ersten Preisgebiete	36,80	35,55	42,80	49,30
„ zweiten „	37,30	36,05	43,30	49,80
„ dritten „	37,80	36,55	43,80	50,30
„ vierten „	38,30	37,05	44,30	50,80

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Nr. 1643.

Diez, den 8. März 1916.

Bekanntmachung

Das Rekruten-Depot Hef.-Inf.-Regt. Nr. 91 hält am **Freitag, den 10. ds. Mts.**, von vormittags 7³⁰ Uhr bis 5³⁰ Uhr nachmittags auf dem Schießstande in Hambach Gefechtschießen mit kleinen Abteilungen (Gruppen) ab. Die zu dem gefährdeten Gelände führenden Wege werden in der bisher üblichen Weise durch Posten abgesperrt. Vor dem Betreten des gefährdeten Geländes (zwischen Chaussee Hambach-Görgehausen und den nördöstlich von dort verlaufenden verbesserten Weg Försterei Hambach-Görgehausen) außerhalb der dorthin führenden Wege wird wegen der damit verbundenen Lebensgefahr gewarnt.

Der Königl. Landrat.

J. A.

Zimmermann.

Bekanntmachung

über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung Vom 29. Februar 1916.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 718) wegen Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, bestimme ich unter Aenderung meiner Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 843):

§ 1.

Bis auf weiteres darf kein unverbesserter Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr übergeführt werden.

§ 2.

Branntwein, der auf Begleitschein I abgefertigt ist, kann mit Genehmigung des zuständigen Hauptamts innerhalb des Besteuerungsrechts des Empfängers in den freien Verkehr übergeführt werden, wenn der Empfänger glaubhaft nachweist, daß der abgefertigte Branntwein von ihm bestellt und zur Ueberführung in den freien Verkehr gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe bestimmt war und die Absendung vor Inkrafttreten der Bekanntmachung stattgefunden hat.

§ 3.

Restbestände des Besteuerungsrechts, insonderheit aus den Monaten Januar, Februar und März 1916, dürfen ausgenutzt werden, sobald die Ueberführung von Branntwein in den freien Verkehr gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe wieder zugelassen wird.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage:
Rauß.

Bekanntmachung

zur Venderung der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569). Vom 4. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Der § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) erhält folgenden Wortlaut:

Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte, Buchweizen, alle Produkte und Abfälle der vorgenannten Erzeugnisse, welche durch Vermahlen, Schälen oder Schroten gewonnen werden, allein oder in Mischungen — auch mit anderen Erzeugnissen —, sowie Malz sind, soweit sie aus dem Ausland eingeführt werden, an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Die in der Liste zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) aufgeführten Futtermittel und Hilfsstoffe fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Debrück.

Bekanntmachung,

betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz). Vom 4. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführte Schmalz (Schweineschmalz) darf nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Schmalz aus dem Ausland einführt, hat es an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu verkaufen und zu liefern.

§ 2.

Wer aus dem Ausland Schmalz einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. unter Angabe von Menge, Preis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung des Schmalzes Anzeige zu erstatten, auch alle sonstigen handelsüblichen Mitteilungen an die Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat ferner den Eingang des Schmalzes und dessen Aufbewahrungsort der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch; sie sind schriftlich zu bestätigen.

§ 3.

Wer auf Grund des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu liefern hat, hat das Schmalz bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, zu behandeln und es auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen. Er ist verpflichtet, etwaige Verladungsanweisungen der Gesellschaft zu befolgen.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, unverzüglich nach der Besichtigung erklären, ob sie das Schmalz übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht.

§ 5.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. setzt den Uebernahmepreis endgültig fest.

§ 6.

Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuss.

Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundzüge aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen befolgen soll.

Der Ausschuss soll bestimmen, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll bei Verteilung der erworbenen Schmalzmengen die Bestimmungen des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) innehalten.

§ 8.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung des Reichskanzlers vorbehalten.

Der Reichskanzler kann bestimmen, inwieweit diese Verordnung auf die Durchfuhr Anwendung findet.

§ 9.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt. Neben der Strafe können in den Fällen der §§ 1 und 2 die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Debrück.

Limburg, den 29. 2. 1916.

Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Dehrn erloschen ist, wird meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 2. Dezember 1915 für die Gemeinde Dehrn aufgehoben.

Der Landrat.

F. B.

Niederschulte.

Berlin W. 9, den 4. Februar 1916.
Leipziger Straße 2.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 821).

Auf Grund des § 7, Abs. 1, der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 821) wird folgendes bestimmt.

I. Nachdem durch § 2 und § 7, Abs. 2, der Verordnung von Milch und Sahne jeder Art zur gewerbsmäßigen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade im Sinne des § 3, Abs. 1 und 2 daselbst für das ganze Reich verboten und die Befugnis, Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzulassen, dem Reichskanzler übertragen ist, wird hiermit die Vorschrift in § 1 Nr. 2 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 18. Oktober 1915, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 345), — veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger vom 18. Oktober 1915, abends, Nr. 246, im R.-M.-Bl. S. 344 und R.-Bl. d. Landw. Verwaltung S. 191 — aufgehoben. In § 1 und § 4 der Anordnung sind demnach die Ziffern 2 zu streichen.

II. Als zuständige Behörde im Sinne des § 9 der Verordnung gelten die Ortspolizeibehörden. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Kerserlingk.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten hier und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 180 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.-G.-Bl. S. 989) in Verbindung mit § 320 daselbst und dem Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. Dezember 1915 — III 5416 — bestimme ich was folgt:

Wird das Entgelt von Dritten gewährt, so ist der Versicherte verpflichtet, seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber in bar zu erstatten, wenn ihm dieser nachweist, daß er den vollen Beitrag entrichtet hat.

Besteht das Entgelt nur in Sachbezügen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, von diesen Abzüge zu machen, deren Wert dem Beitragsteile des Versicherten entspricht.

Für die Berechnung dieses Wertes sind die nach § 2 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte festgesetzten Ortspreise maßgebend.

Die Befugnis des Arbeitgebers, solche Abzüge zu machen, besteht nicht, wenn der Versicherte dem Arbeitgeber seinen Anteil in bar erstattet. Es bleibt jedoch in allen Fällen dem Arbeitgeber überlassen, mit dem Versicherten anderweit eine Vereinbarung zu treffen, wie der Beitragsteil zu erstatten ist.

Wiesbaden, den 14. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

gez.: v. Meißner.

Bekanntmachung.

Betrifft Bekämpfung der Blutlaus.

Durch Kundverfügung vom 9. Juli 1898 Pr. I. D. 1202, auf welche ich hiermit Bezug nehme, hatte ich, veranlaßt durch das heftige Auftreten der Blutlaus zu jener Zeit, die früheren zur Bekämpfung derselben erlassenen Vorschriften erneut in Erinnerung gebracht. Inzwischen habe ich mich auch weiter mit der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Weissenheim wegen Mitteilung von besonders geeigneten Mitteln zur Bekämpfung der Blutlaus in Verbindung gesetzt.

Von der Lehranstalt sind zwar fortgesetzt Bekämpfungsversuche gemacht; nach dem Berichte des Direktors Goethe läßt sich jedoch ein abschließendes Urteil über die beste Bekämpfungsweise zur Zeit noch nicht geben. Als wirksam und zur allgemeinen Anwendung hat derselbe jedoch mit dem Vorbehalt noch weiterer Prüfungen bereits folgendes empfohlen:

1. Das Abbürsten befallener Stellen mit denaturiertem oder mit reinem Petroleum im Winter sowohl als im Sommer. Man hüte sich dabei im letzteren Falle, die gesunde Rinde und die Blätter zu benehen.

2. Das Verkleben von Wundstellen mit reinem Schweine-schmalz. Bei größeren und tieferen Wunden muß das Schmalz möglichst tief hineingedrückt werden, um auch die versteckteren Partien in der Wunde zu treffen. Dieses Mittel läßt sich auch im Sommer anwenden, nur hüte man sich ebenfalls vor einer Verährung des Fettes mit der gesunden Rinde und den Blättern.

3. Abbürsten bzw. Besprühen der befallenen Stellen mit einer Abkühlung von Quassiaholz. Man läßt 2 kg. fein geschnittenes Quassiaholz und 3 kg. Schmierseife 24 Stunden lang mit 20 Liter Wasser stehen, um dann diese Mischung eine halbe Stunde zu kochen und mit den übrigen 80 Liter Wasser nach dem Abgießen tüchtig auszukühen. Die Lösung schädigt weder die Rinde noch die Blätter. Will man einzelne Bäume besprühen, so empfiehlt sich dafür die Spritzkanne von Karl Watz in Ludwigshafen bei Mannheim, welche von dem Eisenhändler M. Strauß in Weissenheim bezogen werden kann. Zur Spritzung von Hochstämmen bedarf es eines Apparates mit starkem Trude, wie solcher von Gebrüder Wersch in Ueberlingen am Bodensee fahrbar hergestellt wird.

4. Vorzügliche Dienste tut im Winter gleich nach dem Blattabfalle eine Mischung von einem Teile Petroleum und vier Teilen Wasser. Um diese Zeit sind die Rinde in ihrer weißen Woll sehr leicht zu erkennen; sie werden durch das Petroleum-Wasser sofort und sicher getötet. Vorbedingung ist ein Apparat, der beide Flüssigkeiten im richtigen Verhältnis unmittelbar vor dem Austritte aus dem Spritzkopfe innig vermischt. Die bis jetzt brauchbarsten Apparate dieser Art liefern die Firma Mayfarth und Co. in Frankfurt a. M. und der Schlossermeister Edel in Weissenheim. Das Petroleum-Wasser sollte aber nur im Herbst nach dem Blattabfalle angewendet werden, da es, im Frühjahr gebraucht, die Knospen anzugreifen scheint. Nebenbei bemerkt, wirkt dieses auch vorzüglich im Kampfe gegen Schildläuse.

Indem ich auch noch weiter auf die in Heft 12 des Jahrgangs 1898 und in Heft 1 des Jahrgangs 1899 der „Mitteilungen über Obst- und Weinbau“ erschienenen Aufsätze des Direktors Goethe über die Blutlaus hinweise, ersuche ich, für eine möglichst geeignete Bekanntgabe der angegebenen Bekämpfungsmittel an die beteiligten Kreise der Bevölkerung Sorge zu tragen.

Der Regierungs-Präsident.

Wenzel.

Jr. I. 1877.

Diez, den 7. März 1916.

Vorstehend. Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt veröffentlicht.

Der Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 1/2-prozentigen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1916 bis 31. März 1926 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März d. J. s. ab ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S.-W. 68, Oranienstr. 92/94,
durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 38,
durch die Preussische Central-Genossenschaftskasse in Berlin C. 2, Am Zeughauser 2,
durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

J.-Nr. 2195 II.

Diez, den 4. März 1916.

Bekanntmachung.

Der Landesobst- und Weinbauinspektor Schilling in Gegenheim wird am

Samstag, den 11. März 1916, abends 8 Uhr
in Dörsdorf in der Wirtschaft Reichel,

Sonntag, den 12. März 1916, nachmittags
3 1/2 Uhr in Hahnstätten im Rathausaal,

Samstag, den 18. März 1916, abends 8 Uhr
in Largenscheid in der Wirtschaft Wihl. Kähler,

Sonntag, den 19. März 1916, nachmittags
3 1/2 Uhr in Dausenau in der Wirtschaft Kraft,

Samstag, den 25. März 1916, abends 8 Uhr
in Singhofen in der Wirtschaft Minor, und

Sonntag, den 26. März 1916, nachmittags
3 1/2 Uhr in Holzappel im „Deutschen Kaiser“

je einen Vortrag über

„Gemüsebau“

halten.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Gemüsebaues, gerade in der jetzigen Kriegszeit, lade ich, namentlich die Frauen und Mädchen, zu recht zahlreichem Besuch dieser Vorträge ergebenst ein.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies sogleich in Ihrer Gemeinde bekannt zu geben und auf einen möglichst zahlreichen Besuch hinzuwirken.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. 1259 L.

Langensiefelbach, den 29. Febr. 1916.

Bekanntmachung

In Laufenfelden ist in den Gehöften des Georg Wüst und Anton Jakob, und in Suppert im Gehöfte von Joh. Borkach die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh festgestellt worden.

Der Königl. Landrat.

1860 II.

Diez, den 22. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister
und Verbandsvorsteher.

Betrifft die Verteilung der einmaligen Ergänzungszuschüsse zu den Schulausgaben für 1915 gemäß § 23, vierter Absatz, des Volksschulunterhaltungsgesetzes.

Die Herren Bürgermeister und Verbandsvorsteher derjenigen Schulverbände, die im laufenden Rechnungsjahre außerordentliche Schulausgaben für die Vertretung erkrankter, beurlaubter, zum Kriegsdienst einberufener oder sonst behinderter Lehrpersonen, für bauliche Instandsetzungen der Schulräume, Schulgebäude und Lehrerdienstwohnungen, für Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln und anderen Gegenständen der inneren Einrichtung der Schulzimmer, insbesondere auch für Anschaffung neuer Bänke zu verzeichnen haben, und dazu Zuschüsse aus dem, dem Kreisausschuß überwiesenen Fonds erwarten, ersuche ich um ausführlichen Bericht über die Höhe der Kosten und welcher Zuschuß zur Deckung derselben unbedingt erforderlich ist.

Wird für Vertretungskosten Zuschuß beantragt, in Fällen, wo die Vertretung infolge Einberufung des Lehrers zum Kriegsdienst notwendig geworden ist, so ist anzugeben, daß der einberufene Lehrer nicht lediglich zur Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht einberufen oder freiwillig eingetreten ist und seinen Gehalt aus der Gemeindekasse weiter bezieht.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Montabaur, den 2. März 1916.

Bekanntmachung.

In dem Gehöft des Jak. Lenz und in einem Gehöfte des Mehgers Jos. Kalb in Montabaur ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Infolgedessen ist die Abhaltung der Viehmärkte im Unterwesterwaldkreise bis auf weiteres untersagt worden.

Der Landrat.

J.-Nr. II. 2274.

Diez, den 4. März 1916.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Beschaffung von Hülsenfrüchten
zu Saatzweden.

Um den Anbau von Hülsenfrüchten im Kreise zu fördern, beabsichtige ich einen gemeinschaftlichen Bezug von Hülsenfrüchten zu Saatzweden in die Wege zu leiten, da die Freigabe von Saatgut verfügt worden ist. Bestellungen ersuche ich mir bis spätestens zum 13. d. Mts. einzureichen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Fussbodenöl

-Ersatz staubbindend, behörbl.
genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt
Albert Kauth, EmS, Tel. 29.
(8084)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer
befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich
am Vaterlande.